



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, den 18.03.2021

Sehr geehrte Frau Ministerin Prof. Dr. Dalbert,

die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung im Rahmen des Insektenschutzprogramms hinsichtlich eines generellen Verbotes von Herbiziden und bienengefährlichen Insektiziden unter anderem in Gewässerschonstreifen sowie in Naturschutzgebieten unabhängig des Schutzziels, in gesetzlich geschützten Biotopen und auf Grünland in FFH-Gebieten löst in der Landwirtschaft eine große Betroffenheit aus. Ackerland innerhalb von FFH-Gebieten, das nicht zugleich Naturschutzgebiet ist, wird zusätzlich erfasst, wenn nicht bis 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen die Bewirtschaftung ohne Herbizide und bienengefährdende Insektizide erreicht wird. Allein auf Ackerland sind nach unserer Kenntnis z.B. im Landkreis Stendal ca. 11.400 ha FFH-Gebiet, im Altmarkkreis Salzwedel ca. 11.000 ha FFH-Gebiet betroffen. Hinzu kommen in den meisten Landkreisen mehrere tausend Hektar Gewässerschonstreifen. Landesweit werden ca.150.000 ha, also ca. 12 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche, erfasst.

In Sachsen-Anhalt sehen wir wegen unserer Umsetzung der Natura- 2000 Richtlinie mit unserer Landesverordnung keinen Normierungsbedarf zum Erreichen der Schutzziele. Für alle Schutzziele sind alle notwendigen Verbote generalisiert und individuell differenziert in Kraft gesetzt. Dort, wo ein PSM-Anwendungsverbot zum Erreichen der Schutzziele notwendig ist, ist es vorhanden.

Pflanzenschutzmittelverbote werden zu engeren Fruchtfolgen führen. Außerdem wird alternativ verstärkt gehackt und gestriegelt werden, was den Bruterfolg von Bodenbrütern schmälert. Der Hinweis bezieht sich insbesondere auf Schutzgebiete, in denen die Schutzziele in keinem Zusammenhang zum Herbizid- und Insektizidverbot stehen.

Wir sind in sehr deutlicher Sorge um das Erwirtschaften notwendiger Netto-Einkommen auf den betroffenen Flächen. Im konventionellen Landbau können diese Grundstücke nicht mehr konkurrenzfähig sein. Der ökologische Landbau wird wegen des zu erwartenden gesetzlichen Verbotes nicht mit dem allgemeinen Programm gefördert werden dürfen, wodurch auch dort die Wettbewerbsfähigkeit klar und deutlich verringert wird. Die Bewirtschaftung dieser Flächen verliert ihre ökonomische Perspektive, wenn keine Einkommensalternativen aufgezeigt werden.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Eine Einkommenssicherung kann für die zu erwartenden Verbote nur erreicht werden, wenn ein angemessener finanzieller und dauerhafter Ausgleich gezahlt wird. Die wirtschaftlichen Verluste des Herbizid- und Insektizidverbotes dürfen nicht mit freiwilligen Programmen kompensiert werden. Das Herbizid- und Insektizidverbot gemäß der Pflanzenschutzanwendungs-VO kann nur ausgeglichen werden, wenn im Pflanzenschutzgesetz eine diesbezügliche Rechtsgrundlage geschaffen wird. Damit eine ökonomische Perspektive erhalten bleibt, muss die Ausgleichsverpflichtung eine gewisse Verbindlichkeit erreichen.

Kooperative Maßnahmen in den genannten Schutzgebieten werden von uns als eine unverzichtbare Ergänzung zur Kompensation der wirtschaftlichen Folgen des Herbizid- und Insektizidverbotes bewertet, weil zusätzliche Nachteile ausgelöst werden. Es ist zulässig, solche über die Verbotskulisse mit darüber hinaus gehendem Inhalt zu kreieren. Das gilt sowohl für den konventionellen als auch für den ökologischen Landbau. Die kooperative Zusammenarbeit durch Programme sollte für die Landnutzer eine Planungssicherheit zumindest dem Grunde nach erreichen. Das kann mit einer wenigstens orientierenden Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz erreicht werden.

Notwendig ist eine für Landwirte und Bundesländer langfristige verlässliche und zusätzliche Finanzausstattung durch den Bund. Entsprechende Fördermaßnahmen könnten in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz aufgenommen werden. Eine Gegenfinanzierung über eine zusätzliche Umschichtung von GAP-Direktzahlungen in die 2. Säule lehnen wir weiter ab, weil die Einkommenswirksamkeit aus der 1. Säule immer mehr verloren geht und lediglich eine Nachteilskompensation mit der 2. Säule erreicht wird.

Wir bitten daher um Ihre Unterstützung entsprechend der Einführung einer Ausgleichsgrundlage im Pflanzenschutzgesetz, um einen verbindlichen Ausgleich wegen eines Herbizid- und bienenschädlichen Insektizidverbotes im Bundesnaturschutzgesetz sowie eine Verbindlichkeit von kooperativen Maßnahmen in der vorgesehenen Verbotskulisse als Einkommensalternative zu erreichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Feuerborn
Präsident